



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.356/2-I 8/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

W I E N

St. Hawore

SEITZENTWURF
56
Datum: 7. OKT. 1987
Verteilt: 8.10.1987 Rosmar

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Tierärztegesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf die diesbezügliche Entschließung des National-
rates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben
angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

30. September 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

F. Feitinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.356/2-I 8/87

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VII

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 70.970/14-VII/10/87

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 14.8.1987 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art. I Z. 3 (§ 59):

1. Der Abs. 2 soll nunmehr - unter bestimmten Voraussetzungen - die Veröffentlichung eines Disziplinarerkenntnisses in der Österreichischen Tierärztezeitung ermöglichen. Dies scheint im Hinblick auf die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 1 Abs. 1 und 2 DSG im Zusammenhang mit dem Art. 8 Abs. 2 MRK verfassungsrechtlich bedenklich zu sein.

- 2 -

2. Die Veröffentlichung eines Disziplinarerkenntnisses ist darüberhinaus aus strafrechtlicher Sicht abzulehnen. Während nämlich die Urteilsveröffentlichung nach dem Mediengesetz (§ 34) als eine Maßnahme publizistischer Wiedergutmachung angesehen wird, erscheint hier im Rahmen disziplinärer Maßnahmen eine Strafe mit derartiger "Prangerwirkung" vor allem auch dann bedenklich, wenn bereits eine gerichtliche Verurteilung vorangegangen ist. Wenn eine solche Veröffentlichung aber etwa eine "Warnung" vor dem im Disziplinarerkenntnis Genannten bewirken soll, wäre im übrigen das zur Veröffentlichung bestimmte Medium (Österreichische Tierärztezeitung) kaum geeignet, diesen Zweck zu erfüllen. Es würde den Betroffenen nur im Kollegenkreis unnötig (zusätzlich) herabsetzen.

3. Nach dem Abs. 6 soll die Tilgung einer Disziplinarstrafe nur mehr auf Antrag des Bestraften erfolgen. Dies bedeutet nicht nur einen Rückschritt gegenüber der geltenden Gesetzeslage, sondern stellt auch eine Schlechterstellung im Vergleich zur automatischen Tilgung von in der Regel schwerer wiegenden strafgerichtlichen Verurteilungen sowie im Vergleich zu neueren disziplinarrechtlichen Regelungen anderer Berufszweige (vgl. z.B. § 60 des Disziplinarstatuts der Rechtsanwälte i.d.F. BGBI. Nr. 140/1980) dar. Das Antragserfordernis ist überdies im Hinblick auf den Abs. 4 letzter Halbsatz bedenklich (vgl. § 121 Abs. 2 Beamtendienstrechtsgesetz 1979).

- 3 -

Zum Art. I Z. 5 (§§ 64c, 64d und 64g):

1. Im Hinblick auf die Differenzierung zwischen weiblichen und männlichen Fondsmitgliedern bei der für den Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds relevanten Altersgrenze (§ 64b Abs. 1) wäre es wohl erforderlich, auch im § 64c Abs. 1 zwischen weiblichen und männlichen Fondsmitgliedern zu unterscheiden und für die Erstgenannten im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit eine Unterstützung in der Höhe vorzusehen, die der Altersunterstützung bei Vollendung des 60. Lebensjahres entspricht.

2. Der vorliegende Entwurf ist vor allem von dem Gedanken getragen, die Bestimmungen des Tierärztegesetzes über das Beitrags- und Leistungsrecht der Wohlfahrtseinrichtungen hinreichend zu determinieren und damit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Artikel 18 B-VG zu entsprechen (s. Seite 1f. und Seite 5 der Erläuterungen). Diesem Ziel wird § 64c Abs. 4 des Entwurfes jedoch nicht gerecht, da in der genannten Bestimmung keinerlei Kriterien angegeben sind, unter welchen Voraussetzungen und (innerhalb des gesetzlichen Rahmens) mit welchen Abstufungen im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit Kinderzulagen im Einzelfall "gewährt werden können" bzw. zu gewähren sind. Es wird daher

- 4 -

angeregt, im § 64c Abs. 4 - zumindest etwa der Fassung des § 64i Abs. 1 entsprechend - Maßstäbe für die Gewährung von Kinderzulagen zu normieren.

3. Der § 64d Abs. 3 sieht vor, daß Vollwaisen unter bestimmten Voraussetzungen Waisenunterstützungen gewährt werden. Es wäre zu überlegen, ob nicht auch Halbwaisen in diese Regelung miteinbezogen und ihnen damit eigenständige Ansprüche gewährt werden sollten. Es spricht nichts dafür, diese, wie im Abs. 5 vorgesehen, lediglich in Form einer Kinderzulage zu berücksichtigen, zumal die vergleichbaren Bestimmungen des ASVG ebensowenig zwischen Voll- und Halbwaisen unterscheiden.

Der besagte § 64d Abs. 3 spricht in seinem erste Satz zunächst von minderjährigen Vollwaisen und behandelt im zweiten Satz die Waisenunterstützung volljährige Vollwaisen. Diese Differenzierung soll offensichtlich auch im Abs. 5 zur Anwendung kommen (s. den zweiten Satz dieser Bestimmung), wird jedoch durch die Fassung ".... erhalten für jedes in ihrem Haushalt lebende Kind" nur unzureichend zum Ausdruck gebracht. Zur präziseren Fassung und Anpassung an den Abs. 3 wird daher angeregt, vor das Wort "Kind" den Terminus "minderjährige" einzufügen, wodurch außerdem geklärt würde, wer als "Kind" im Sinne dieser Bestimmung gilt.

- 5 -

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß der Abs. 5 in der vorgeschlagenen Fassung nicht darauf abstellt, von wem das mit dem hinterbliebenen Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebende (minderjährige oder volljährige) Kind abstammt. Eine Kinderzulage wäre nach dieser Bestimmung daher auch dann zu gewähren, wenn der verstorbene Ehepartner der anspruchsbechtigten Witwe bzw. des anspruchsberechtigten Witwers nicht Elternteil des betreffenden Kindes war. Soll dieses Ergebnis vermieden werden, so bedürfte der Abs. 5 auch unter diesem Gesichtspunkt einer Präzisierung.

4. Der § 64q Abs. 2 umschreibt den Kreis der Angehörigen, die Anspruch auf Sterbegeld haben, nach ha. Dafür halten zu eng. Neben dem überlebenden Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Enkelkindern und den Eltern wären wohl auch die Wahlkinder zu nennen. Dies entspräche nicht nur den vergleichbaren Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes (s. etwa §§ 108 und 408 ASVG) sowie dem § 76 Abs. 2 ASGG, sondern stünde überdies im Einklang mit dem § 182 Abs. 1 ABGB, der das Verhältnis zwischen Annehmendem und Wahlkind rechtlich weitgehend der ehelichen Abstammung gleichstellt.

- 6 -

Zum Art. I Z. 8 (§ 66 Abs. 5):

Der Entwurf sieht vor, daß beim Austritt aus dem Fonds alle Ansprüche erloschen. Dies wird in den Erläuterungen (Seite 9) mit dem Versicherungsprinzip begründet. Dem ist entgegenzuhalten, daß die § 308ff. ASVG in gleichgelagerten Fällen unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung von Überweisungs- bzw. Erstattungsbeträgen vorsehen; dadurch wird gewährleistet, daß berufliche Veränderungen keine schwerwiegenden Nachteile hinsichtlich der Leistungen im Bereich der Altersversicherung nach sich ziehen. Auch die Wartezeitregelung des ASVG (§ 236) läßt Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis bei dessen Erlöschen unter gewissen Voraussetzungen weiterbestehen. In weiten Bereichen der Sozialversicherung hat daher das Ausscheiden aus der betreffenden Risikogemeinschaft nicht das Erlöschen aller Ansprüche zur Folge. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es daher bedenklich, davon zu sprechen, daß die vorgeschlagene Regelung (ganz allgemein) dem Versicherungsprinzip entspräche. Sie erweist sich außerdem als in unbillig, da Fondsmitglieder, die unter Umständen jahrzehntelang Beiträge errichtet haben und aus welchen Gründen immer knapp vor Erreichen der Altersgrenze ausscheiden in keiner Form eine Abgeltung ihrer Leistungen erhielten. Das könnte zu Härtefällen führen, insbesondere wenn der Anspruch auf die Altersunterstützung durch unvermutetes Ausscheiden aus dem Fonds völlig unerwartet wegfällt.

- 7 -

So gesehen erscheint die Regelung auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich zu sein.

Es wird daher angeregt, die geplante Bestimmung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Zum Art. I Z. 9 (§ 67):

Zunächst sei auf die obigen Ausführungen zum § 66 Abs. 5 hingewiesen; auch im Falle eines Ausschlusses aus dem Fonds erscheint ein Verlust aller Ansprüche bedenklich. Davon abgesehen ist es kaum zu rechtfertigen, daß ein Beitragsrückstand bezüglich eines Fonds zum Ausschluß aus allen Fonds führt.

Der erste Satz des § 67 wäre daher zumindest zu fassen wie folgt:

"..... so hat es das Kuratorium aus dem betreffenden Fonds auszuschließen,".

Zum Art. I Z. 10 (§ 68):

Obgleich es nicht Gegenstand der jetzt beabsichtigten Änderung ist, darf anläßlich dieser Novellierung auf folgendes hingewiesen werden:

1. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung des § 68 erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände (z.B. § 108 oder § 222 StGB) verwirklicht werden können,

- 8 -

Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wird die Einführung einer sogenannten "Subsidiaritätsklausel" vorgeschlagen.

2. Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche als auch das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm z.B. ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich schuldig" die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" zu verwenden.

3. Ungeachtet der Erhöhung der Geldstrafe erscheint die vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Wochen zu hoch. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von vierzehn Tagen schiene nach ha. Dafürhalten durchaus angemessen. Sollte sich das Bundeskanzleramt dieser Ansicht anschließen, wäre im Hinblick auf den § 16 Abs. 2 VStG das Anführen einer Ersatzfreiheitsstrafe überhaupt entbehrliech.

- 9 -

4. Es darf daher folgende Fassung des § 68 vorgeschlagen werden:

"§ 68. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 60.000,- S zu bestrafen, wer

1. (= lit.a)
2. (= lit.b)
3. (= lit.c)
4. (= lit.d) ..

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. September 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Feit